



Stadt Murten

Reglement betreffend Ersatzabgaben

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARzGG);
- Artikel 149 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983;
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz;
- das Reglement über die Erstellung von Abstellplätzen der Stadt Murten;
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
- Art. 324 Ziff. 2 Einführungsgesetz zum ZGB

erlässt:

Artikel 1

1 Das vorliegende Reglement hat die Erhebung von Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze zum Gegenstand.

Gegenstand

Artikel 2

1 Wer keine oder nur eine reduzierte Anzahl Parkplätze erstellen muss oder darf und sich nicht innert nützlicher Frist einer Gemeinschaftsanlage anschliessen kann, schuldet eine Ersatzabgabe.

a) Parkplätze:
Gegenstand der Abgabe
und Kreis der Abgabepflichtigen

2 Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Reglement über die Erstellung von Abstellplätzen der Stadt Murten festgelegt.

3 Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Artikel 3

1 Wer von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen befreit wird, schuldet eine Ersatzabgabe.

b) Spielplätze:
Gegenstand der Abgabe
und Kreis der Abgabepflichtigen

2 Die erforderliche Spielplatzfläche wird durch das Planungs- und Baureglement (PBR) der Stadt Murten festgelegt.

3 Die Leistung der Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf eine ausschliessliche Benützung der von der Gemeinde erstellten Spielplätze.

Artikel 4

1 Ersatzabgaben bemessen sich nach der Anzahl Parkplätze bzw. nach der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären.

Berechnungsart und Beträge

2 Die Abgabe pro Parkplatz beträgt:

in der Zone I	Fr. 10'000.--
in der Zone II	Fr. 7'500.--
in der Zone III	Fr. 5'000.--

3 Die Abgabe pro m² an Spielplatzfläche beträgt Fr. 100.--.

4 Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 GG erteilt der Generalrat dem Gemeinderat die Kompetenz, die aufgeführten Ersatzabgaben der jeweiligen Teuerung anzupassen, dies höchstens bis zur Verdoppelung der genannten Beträge.

Artikel 5

1 Der Ertrag aus den Parkplatzerersatzabgaben ist gesondert zu verwalten und zu verwenden:

Verwendung des Ertrages

- primär für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, Mofa- und Veloabstellplätzen und Parkhäusern
- sekundär für die Finanzierung von Massnahmen zum Zwecke, den Ortskern und Aussenquartiere vom Privatverkehr zu entlasten und für die Finanzierung von Massnahmen, die den Fahrrad- und den öffentlichen Verkehr fördern.

2 Die Spielplatzerersatzabgabe darf nur für die Erstellung und Erweiterung öffentlicher Grünanlagen, Spielplätze etc. verwendet werden.

Artikel 6

1 Die Ersatzabgaben werden bei der Erteilung der Baubewilligung durch die Stadtkasse erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit der Abgabe

2 Für Ersatzabgaben besteht auf den Grundstücken, die der Ersatzabgabe unterliegen, ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Sicherung

3 Für jede bei nicht Fälligkeit bezahlte Ersatzabgabe wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypothek der Freiburger Staatsbank sowie ein Strafzins von 2 % geschuldet.

Verzugs- und Strafzins

Artikel 7

1 Wird die Baubewilligung nicht in Anspruch genommen, so werden bereits bezahlte Abgaben auf schriftliches Gesuch hin, ohne Zins, zurückerstattet.

Rückerstattung

2 Kann der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Parkplätze nach den Vorschriften des Reglements über die Erstellung von Abstellplätzen der Stadt Murten bereitstellen, so wird ihm auf schriftliches Gesuch hin im Umfang der bereitgestellten Parkplätze die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahre seit Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro Parkplatz. Bei Beschaffung nach dem 5. Jahr seit Erteilung der Baubewilligung vermindert sich die Rückerstattungspflicht der Gemeinde um je einen Fünftel pro Jahr. Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Artikel 8

1 Einsprachen gegen Abgabepflicht und Abgabe- sowie Rückerstattungsbetrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung an den Gemeinderat zu richten.

Rechtsmittel

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann durch Beschwerde angefochten werden.

Artikel 9

1 Alle früheren Bestimmungen, die dem vorliegenden Reglement betreffend Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Aufhebung

Artikel 10

1 Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Inkrafttreten

So angenommen an der Sitzung des Generalrates vom 26. April 1995
geändert vom Generalrat am 27. Februar 2013

Der Präsident:

Jacques Moser



Der Sekretär:

Urs Höchner

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion am 22. MAI 2013

Maurice Ropraz

